Gemeinde Nörvenich
Der Bürgermeister
HSG: 66 - Tiefbau & Grünflächen
Sachbearbeiter: David Passon

Vorlagen-Nr.: 81/2025
(Legislaturperiode 2025-2030)
vom 15.10.2025

Mitteilungsvorlage

- öffentlicher Teil -

An den
Rat 13.11.2025

Informationsvorlage - Umsetzung von Anordnungen auf Basis des „Poller-Erlasses“

I. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Vorlage berührt den Etat
☐ ja
☐ nein

Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
☐ ja, investiv
☐ ja, konsumtiv
☐ nein

II. Sachdarstellung: (bisherige Erläuterungen)

Mit Vorlage 91/2024 hat die Verwaltung dem Rat den sogenannten „Poller-Erlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis gebracht.

Im Anschluss daran hat die Bauverwaltung eine umfassende Bilddokumentation derjenigen Stellen im Gemeindegebiet angefertigt, die von den Vorgaben des „Poller-Erlasses“ betroffen sein könnten. Diese Dokumentation wurde der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Kreises Düren, der sogenannten „anordnungsbefugten Behörde“, übermittelt.

Nach sorgfältiger Prüfung hat der Kreis Düren nun die im Anhang beigefügte verkehrsbehördliche Anordnung erlassen, die von der Gemeinde umzusetzen ist. Im Wesentlichen bedeutet dies, dass der gemeindliche Bauhof eine größere Anzahl von Pollern entfernen muss, da diese nach Einschätzung des Ministeriums eine potenzielle Gefahr für Radfahrerinnen und Radfahrer darstellen.

Obwohl das Ziel, den Schutz der Radfahrerinnen und Radfahrer zu verbessern, uneingeschränkt unterstützt wird, sind die mit der Maßnahme verbundenen Folgen nicht zu vernachlässigen. Jeder einzelne Poller, der nun entfernt werden soll, wurde seinerzeit aus gutem Grund aufgestellt. Die Gemeinde befürchtet, dass es zukünftig trotz bestehender Verbotsbeschilderung zu einem erhöhten Fahrzeugverkehr auf Strecken kommen wird, auf denen dieser nicht erlaubt ist.

Da die für die Kontrolle des fließenden Verkehrs zuständige Polizei voraussichtlich nicht über die notwendigen personellen Ressourcen verfügt, um die Einhaltung der Verbote dauerhaft zu überwachen und Verstöße konsequent zu ahnden, rechnet die Gemeindeverwaltung mit erheblichen Protesten seitens der Bürgerinnen und Bürger. Es besteht keine kommunale Zuständigkeit, um solchen Fehlverhalten von Autofahrerinnen und Autofahrern entgegenzuwirken.

Bürgerinnen und Bürger, die Bedenken oder Proteste äußern möchten, wird daher empfohlen, diese direkt an den Verfasser des Erlasses, das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW, zu richten.